

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00282 vom 22. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00282

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00282 du 22 novembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00282 del 22 novembre 2023

Regeste

Abfindung | [Bemessung der Abfindung nach Entlassung wegen langdauernder Krankheit.] Die Festsetzung einer Abfindung gemäss § 26 PG hat nach den Umständen des Einzelfalls zu erfolgen, wobei insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund zu berücksichtigen sind (E. 2.2). Für die Beschwerdeführerin resultiert in Anwendung von § 16g Abs. 2 VVO für die Abfindung ein Rahmen von einem bis zu sechs Monatslöhnen. Der Beschwerdegegner hat innerhalb dieses Rahmens die vorgeschriebene Gesamtbetrachtung der Umstände mit Einfluss auf die Abfindungshöhe vorgenommen und es ist mit Blick auf das ihm zustehende Ermessen nicht zu beanstanden, wenn er den Rahmen nicht vollständig ausgeschöpft hat, sondern die Abfindung der Beschwerdeführerin auf drei Monatslöhne festlegte (E. 2.4-2.5). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.